



Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 2025¹ über die Aufsicht und
Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Verbrauchskapazität*: die Höchstmenge an Strom oder Gas, die eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher verbrauchen würde, wenn sie oder er ihre oder seine Anlagen während eines Jahres mit maximaler Produktionskapazität betreiben würde;
- b. *Standardvertrag*: jedes schweizerische Energiegrosshandelsprodukt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BATE, das auf einem organisierten Markt gehandelt wird;
- c. *bilateraler Standardvertrag*: jedes schweizerische Energiegrosshandelsprodukt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BATE, das zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen ist, aber ausserhalb eines solchen Markts gehandelt wird;
- d. *Nicht-Standardvertrag*: jedes schweizerische Energiegrosshandelsprodukt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BATE, das nicht zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen ist und ausserhalb eines solchen Markts gehandelt wird;
- e. *Lebenszyklus-Ereignis*: jede Änderung, Stornierung, Korrektur oder vorzeitige Beendigung einer Transaktion oder eines Handelsauftrags;

¹ SR ...

- f. *Handlung*: jede abgeschlossene Transaktion, jeder erteilte Handelsauftrag oder jedes damit verbundene Lebenszyklus-Ereignis auf den Energiegrosshandelsmärkten.

Art. 2 Vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommene Verträge

¹ Die folgenden Verträge können keinen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben (Art. 3 Abs. 1 Bst. b BATE):

- a. Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Strom oder Gas nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 BATE an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz mit einer Verbrauchskapazität von weniger als 600 GWh pro Jahr, sofern diese Verträge für den tatsächlichen Verbrauch durch die Endverbraucherin oder den Endverbraucher abgeschlossen werden;
- b. Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 BATE, die ausschliesslich die Speicherung von Gas in einer einzigen Speicheranlage mit einer installierten Leistung von weniger als 100 MW oder in mehreren Anlagen mit einer gesamthaften installierten Leistung von weniger als 100 MW betreffen.

² Bei der Berechnung der Verbrauchskapazität im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a wird der Verbrauch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers als einer einzigen wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt. Bildet die Endverbraucherin oder der Endverbraucher eine wirtschaftliche Einheit mit anderen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, wird deren Verbrauch in der Berechnung berücksichtigt. Die Verbrauchskapazitäten für Strom oder Gas werden getrennt berechnet, wobei ausschliesslich die in der Schweiz verbrauchte Menge berücksichtigt wird.

2. Kapitel: Veröffentlichung der Dokumentation und der Formulare

Art. 3 Online-Dokumentation

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) veröffentlicht die Dokumentation, die für den ordnungsgemässen Vollzug des Gesetzes erforderlich ist, zentral online, insbesondere:

- a. Weisungen;
- b. die elektronischen Formulare nach Artikel 4;
- c. die folgenden Register:
 1. das Register der Marktteilnehmer,
 2. das Register der Plattformen für Insiderinformationen,
 3. das Register der Meldemechanismen,
 4. das Register der ausländischen Aufsichtsbehörden;
- d. die nach Artikel 34 BATE veröffentlichten Endverfügungen.

Art. 4 Formulare

- ¹ Die EICom veröffentlicht die Formulare, die verwendet werden müssen für:
- a. die Registrierungsgesuche der Teilnehmer am Schweizer Markt und der Teilnehmer am europäischen Markt (Art. 4 BATE);
 - b. die Übermittlung der Informationen über die Vertretung in der Schweiz (Art. 6 BATE);
 - c. die Meldung über das Betreiben von algorithmischem Handel (Art. 16 BATE);
 - d. die Meldung über die Gewährung eines direkten elektronischen Zugangs zu einem organisierten Markt (Art. 17 BATE);
 - e. die Übermittlungen im Zusammenhang mit dem Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen (Art. 8 BATE);
 - f. die Gesuche um Registrierung und Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen, die von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zugelassen sind, und von anderen Plattformen für Insiderinformationen (Art. 9 BATE);
 - g. die Gesuche um Registrierung und Zulassung von Meldemechanismen, die von der ACER zugelassen sind, und von anderen Meldemechanismen (Art. 13 BATE);
 - h. die Meldungen von Vermittlern am Schweizer Markt bei begründetem Verdacht, dass ein unzulässiges Marktverhalten oder ein Verstoss gegen die Veröffentlichungspflicht vorliegen könnte (Art. 18 Abs. 1 Bst. b BATE).

² Die Formulare nach Artikel 1 Buchstaben b–d werden in das Formular nach Buchstabe a integriert.

³ Jede Änderung der mit einem Formular nach Absatz 1 gemachten Angaben muss mit demselben Formular mitgeteilt werden.

3. Kapitel: Registrierung, Bezeichnung einer Vertretung, algorithmischer Handel und direkter elektronischer Zugang

Art. 5 Registrierung der Teilnehmer am Schweizer Markt und der Teilnehmer am europäischen Markt

¹ Die Informationen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben e–h BATE umfassen insbesondere die folgenden Angaben:

- a. bei Unternehmen, die sich im Besitz der Marktteilnehmer oder unter ihrer Kontrolle befinden, bei ihrem Mutterunternehmen und bei den mit ihnen verbundenen Unternehmen:
 1. ihre Rechtsform,

2. ihre Firma,
 3. ihre Adresse und ihre Webadresse,
 4. ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
 5. gegebenenfalls die von der ACER zugewiesene Kennung gemäss den Regelungen der EU;
- b. bei Begünstigten und anderen Personen, die die Kontrolle über die Marktteilnehmer ausüben:
 1. ihre Rechtspersönlichkeit und gegebenenfalls ihre Rechtsform,
 2. ihren Namen oder ihre Firma,
 3. ihre Adresse und ihre Webadresse,
 4. ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
 5. gegebenenfalls die von der ACER zugewiesene Kennung gemäss den Regelungen der EU;
 - c. bei natürlichen Personen, die bei den Marktteilnehmern für handelsbezogene und betriebliche Entscheidungen verantwortlich sind:
 1. ihre Funktion,
 2. ihren Namen,
 3. ihre Wohnadresse,
 4. ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
 5. gegebenenfalls die von der ACER zugewiesene Kennung gemäss den Regelungen der EU.

² Ist das Registrierungsgesuch unvollständig, kann die ElCom den Marktteilnehmer dazu auffordern, die fehlenden Informationen nachzuliefern.

³ Personen, die bei der ElCom bereits als Teilnehmer am Schweizer Markt oder als Teilnehmer am europäischen Markt registriert sind, können bei der ElCom beantragen, dass sie als Teilnehmer am jeweils anderen Markt registriert werden. Sie liefern nur dann Informationen, wenn die ElCom sie dazu auffordert.

⁴ Wird ein Registrierungsgesuch abgelehnt, so erlässt die ElCom eine Verfügung.

⁵ Die Zuweisung der Kennung und der Eintrag ins Register der Marktteilnehmer erfolgen erst nach Bezahlung der Gebühr.

Art. 6 Ausnahme von der Registrierungspflicht für Teilnehmer am Schweizer Markt

Teilnehmer am Schweizer Markt, die ausschliesslich Handlungen vornehmen, die Verträge nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben d Ziffern 1 und 2 sowie e betreffen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, sofern es sich bei diesen Verträgen um Nicht-Standardverträge handelt.

Art. 7 Algorithmischer Handel und direkter elektronischer Zugang

¹ Die Teilnehmer am Schweizer Markt und die Teilnehmer am europäischen Markt müssen zusammen mit ihrem Registrierungsgesuch insbesondere die folgenden Angaben übermitteln:

- a. ob sie algorithmischen Handel betreiben;
- b. ob sie einen direkten elektronischen Zugang zu einem organisierten Markt gewähren;
- b. ob sie die Gewährung eines direkten elektronischen Zugangs zu einem organisierten Markt an einen Dritten delegieren.

² Sie teilen der ElCom Änderungen im Zusammenhang mit diesen Angaben unverzüglich mit.

4. Kapitel: Registrierung und Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen

Art. 8 Inhalt des Registrierungs- und Zulassungsgesuchs

¹ Die Betreiber von Plattformen für Insiderinformationen, die nicht von der ACER zugelassen sind, müssen der ElCom mit ihrem Registrierungs- und Zulassungsgesuch zusätzlich zu den Informationen nach Artikel 9 Absätze 3 und 4 BATE die folgenden Informationen übermitteln:

- a. ihren Namen oder ihre Firma;
- b. ihre Adresse und ihre Webadresse;
- c. die Kontaktdaten ihrer Verbindungsperson;
- d. die Kontaktdaten der technisch verantwortlichen Person;
- e. die Kontaktdaten des IT-Teams; und
- f. gegebenenfalls die von der ACER zugewiesene Kennung gemäss den Regelungen der EU.

² Die Betreiber von Plattformen für Insiderinformationen, die bereits von der ACER zugelassen sind, müssen der ElCom mit ihrem Registrierungs- und Zulassungsgesuch zusätzlich zu den Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 BATE nur die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben c–e übermitteln.

³ Sind die Informationen nach Absatz 1 oder 2 vollständig, so trägt die ElCom die betreffende Plattform in das Register der Plattformen für Insiderinformationen ein und gibt darin den Stand des Zulassungsverfahrens an.

⁴ Ist das Registrierungs- und Zulassungsgesuch unvollständig, so kann die ElCom den Betreiber der Plattform dazu auffordern, die fehlenden Informationen nachzuliefern.

Art. 9 Erteilung der Zulassung

¹ Die ElCom erteilt Betreibern von Plattformen für Insiderinformationen, die bei ihr registriert und nicht von der ACER zugelassen sind, eine Zulassung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nach Artikel 9 Absätze 3 und 4 BATE erfüllt sind und wenn:

- a. die Plattform über die technischen Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, damit die ElCom sich jederzeit direkt mit der Plattform verbinden und ununterbrochen und gesichert auf die veröffentlichten Insiderinformationen zugreifen kann; und
- b. der Betreiber die Sichtbarkeit aller veröffentlichten Insiderinformationen, einschliesslich aller Änderungen oder Aktualisierungen dieser Informationen, während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Ende der Ereignisse, auf die sich die Informationen beziehen, gewährleistet; leitet die ElCom vor dem Ende der Frist ein Verfahren betreffend ein unzulässiges Marktverhalten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach dem Gesetz ein, so steht der Fristenlauf bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still.

² Der Betreiber einer Plattform, die von der ACER zugelassen ist, muss lediglich nachweisen, dass die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind. Ist dies der Fall, so erteilt die ElCom die Zulassung.

³ Die ElCom kann die ACER mit der Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung nach Artikel 9 Absätze 3 und 4 BATE betrauen.

⁴ Sie kann den Betreiber der betreffenden Plattform für Insiderinformationen dazu auffordern, ihr oder direkt der ACER weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Sie erlässt eine Verfügung, wenn ein Registrierungsgesuch abgelehnt wird.

⁶ Sie vermerkt die Erteilung oder die Verweigerung einer Zulassung im Register der Plattformen für Insiderinformationen.

⁷ Der Eintrag ins Register der Plattformen für Insiderinformationen erfolgt erst nach Bezahlung der Gebühr.

Art. 10 Überführung von Insiderinformationen bei Zulassungsentzug

¹ Entzieht die ElCom gestützt auf Artikel 11 BATE einem Betreiber einer Plattform für Insiderinformationen die Zulassung, so überführt dieser alle Insiderinformationen, die einen Teilnehmer am Schweizer Markt betreffen und die der Betreiber in den vergangenen fünf Jahren veröffentlicht hat, unverzüglich auf die vom Teilnehmer am Schweizer Markt neu bezeichnete Plattform.

² Der Betreiber muss alle auf seiner Plattform tätigen Teilnehmer am Schweizer Markt unverzüglich über den Entzug der Zulassung informieren und ihnen auf Antrag alle Insiderinformationen übermitteln, die sie betreffen und die der Betreiber in den vergangenen fünf Jahren veröffentlicht hat.

5. Kapitel: Insiderinformationen, Veröffentlichung und Aufschub der Veröffentlichung

Art. 11 Insiderinformationen, die die Preise von Energiegrosshandelsprodukten beeinflussen könnten

Als Insiderinformationen, die die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten erheblich beeinflussen könnten, gelten Informationen, die insbesondere folgende Anlagen betreffen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c BATE):

- a. Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Gas, die allein oder im Verbund mit anderen Anlagen eine installierte Leistung von mindestens ... MW aufweisen;
- b. Anlagen des Übertragungsnetzes nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007² (StromVG);
- c. Gasleitungen, die zur Anbindung der Schweiz an ausländische Gasnetze, zur Durchleitung von Gas durch die Schweiz und zum Transport von Gas über lange Strecken in der Schweiz dienen.

Art. 12 Anforderungen an die Veröffentlichungen von Insiderinformationen

¹ Die Teilnehmer am Schweizer Markt sorgen dafür, dass jede Veröffentlichung mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a. die Meldungskennung;
- b. das Datum und die Uhrzeit der Veröffentlichung;
- c. die Auskunft, ob das Ereignis, das der Anlass für die Veröffentlichung ist, im Gange oder abgeschlossen ist;
- d. den Beginn und das Ende des Ereignisses;
- e. den Namen oder die Firma des Teilnehmers am Schweizer Markt, der die Information veröffentlicht, sowie seine Schweizer Kennung;
- f. jede weitere Information, die ein Verständnis der Umstände und der Folgen des Ereignisses ermöglicht.

² Betrifft die Insiderinformation eine geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit einer Anlage zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, so müssen die Teilnehmer am Schweizer Markt dafür sorgen, dass die Veröffentlichung zudem mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a. die Bezeichnung der betroffenen Anlage mit Angabe:
 1. ihrer verfügbaren Kapazität,
 2. ihrer nicht verfügbaren Kapazität,
 3. ihrer installierten oder technischen Kapazität;
- b. den Standort der Anlage;

² SR 734.7

- c. die Absehbarkeit der Nichtverfügbarkeit;
- d. die wichtigsten Merkmale des Ereignisses;
- e. die Masseinheit;
- f. die Gründe der Nichtverfügbarkeit der Anlage; sind sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht bekannt, so muss dies in der Publikation erwähnt werden und müssen sie publiziert werden, sobald sie feststehen;
- g. die betroffene Energiequelle;
- h. die betroffene Gebots- oder Bilanzierungszone;

³ Teilnehmer am Schweizer Markt, die Insiderinformationen gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen, können die Insiderinformationen im Format und mit dem Inhalt veröffentlichen, die von den Regelungen der EU vorgesehen sind.

Art. 13 Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen

Teilnehmer am Schweizer Markt, die die Veröffentlichung von Insiderinformationen aufschieben, müssen der ElCom die folgenden Informationen übermitteln:

- a. die von der ElCom zugewiesene Kennung;
- b. die Informationen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2;
- c. die Dauer des Aufschubs;
- d. die Begründung des Aufschubs.

6. Kapitel: Registrierung und Zulassung von Meldemechanismen

Art. 14 Inhalt des Registrierungs- und Zulassungsgesuchs

¹ Die Betreiber von Meldemechanismen, die nicht von der ACER zugelassen sind, müssen der ElCom mit ihrem Registrierungs- und Zulassungsgesuch zusätzlich zu den Informationen nach Artikel 13 Absätze 3 und 4 BATE die folgenden Informationen übermitteln:

- a. ihren Namen oder ihre Firma;
- b. ihre Adresse und ihre Webadresse;
- c. die Kontaktdata ihrer Verbindungsperson;
- d. die Kontaktdata der technisch verantwortlichen Person;
- e. die Kontaktdata des IT-Teams; und
- f. gegebenenfalls die von der ACER zugewiesene Kennung gemäss den Regelungen der EU.

² Die Betreiber von Meldemechanismen, die bereits von der ACER zugelassen sind, müssen der ElCom mit ihrem Registrierungs- und Zulassungsgesuch zusätzlich zu den

Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 BATE nur die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben c–e übermitteln.

³ Sind die Informationen nach Absatz 1 oder 2 vollständig, so trägt die ElCom den betreffenden Meldemechanismus in das Register der Meldemechanismen ein und gibt darin den Stand des Zulassungsverfahrens an.

⁴ Ist das Registrierungs- und Zulassungsgesuch unvollständig, so kann die ElCom den Betreiber des Meldemechanismus dazu auffordern, die fehlenden Informationen nachzuliefern.

Art. 15 Erteilung der Zulassung

¹ Die ElCom erteilt den Betreibern von Meldemechanismen, die bei ihr registriert und nicht von der ACER zugelassen sind, eine Zulassung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nach Artikel 13 Absätze 3 und 4 BATE erfüllt sind und wenn:

- a. der Meldemechanismus über die technischen Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, damit die ElCom sich jederzeit direkt mit dem Meldemechanismus verbinden und ununterbrochen und gesichert auf das Informationssystem mit sämtlichen Handlungsaufzeichnungen der Teilnehmer am Schweizer Markt zugreifen kann;
- b. der Betreiber ein Kommunikationsformat verwendet, das der ElCom eine automatisierte Bearbeitung der Informationen ermöglicht;
- c. der Betreiber die Aufbewahrung sämtlicher Aufzeichnungen der Handlungen, die er der ElCom nach Artikel 12 BATE gemeldet hat, während fünf Jahren ab dem Datum der Meldung, garantiert; leitet die ElCom vor dem Ende der Frist ein Verfahren betreffend ein unzulässiges Marktverhalten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach dem Gesetz ein, so steht der Fristenlauf bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still.

² Der Betreiber eines Meldemechanismus, der von der ACER zugelassen ist, muss lediglich nachweisen, dass die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllt sind. Ist dies der Fall, so erteilt die ElCom die Zulassung.

³ Die ElCom kann die ACER mit der Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung nach Artikel 13 Absätze 3 und 4 BATE betrauen.

⁴ Sie kann den Betreiber des betreffenden Meldemechanismus dazu auffordern, ihr oder direkt der ACER weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Sie erlässt eine Verfügung, wenn ein Registrierungsgesuch abgelehnt wird.

⁶ Sie vermerkt die Erteilung oder die Verweigerung einer Zulassung im Register der Meldemechanismen.

⁷ Der Eintrag ins Register der Meldemechanismen erfolgt erst nach Bezahlung der Gebühr.

Art. 16 Entzug der Zulassung und Überführung von Handlungsaufzeichnungen

¹ Entzieht die ElCom gestützt auf Artikel 15 BATE einem Betreiber eines Meldemechanismus die Zulassung, so muss dieser alle Handlungsaufzeichnungen, die einen Teilnehmer am Schweizer Markt betreffen und die sich auf die fünf Jahre vor der Verfügung des Zulassungsentzugs beziehen, unverzüglich auf den vom Teilnehmer am Schweizer Markt neu bezeichneten Meldemechanismus überführen.

² Der Betreiber des Meldemechanismus muss alle Teilnehmer am Schweizer Markt, für die er der ElCom nach Artikel 12 BATE Informationen übermittelt, unverzüglich über den Entzug der Zulassung informieren und ihnen auf Antrag alle Handlungsaufzeichnungen übermitteln, die sie betreffen und die sich auf die fünf Jahre vor dem Zulassungsentzug beziehen.

7. Kapitel: Übermittlung von Informationen an die ElCom

1. Abschnitt: Kommunikationskanäle und technische Einzelheiten

Art. 17 Kommunikationskanäle

¹ Die Übermittlung der Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE obliegt:

- a. im Falle eines Standardvertrags den Betreibern von organisierten Märkten;
- b. im Falle eines bilateralen Standardvertrags oder eines Nicht-Standardvertrags den Teilnehmern am Schweizer Markt.

² Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen der ElCom keine Handlungen melden, die bilaterale Standardverträge und Nicht-Standardverträge betreffen und die einer Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE unterliegen, wenn:

- a. sie eine Verbrauchskapazität von mindestens 600 GWh aufweisen und die andere Vertragspartei darüber informiert haben; und
- b. die andere Partei diese Informationen im Namen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher der ElCom übermittelt.

³ Die Übermittlung der Informationen nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a BATE obliegt dem Teilnehmer am europäischen Markt oder dem Betreiber des organisierten Markts, der gemäss den Regelungen der EU verpflichtet ist, diese Informationen den Behörden der EU oder einem EU-Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Betreiber von organisierten Märkten müssen den betroffenen Teilnehmern am Schweizer Markt auf Anfrage die Informationen zur Verfügung stellen, die sie der ElCom nach Artikel 12 Absatz 4 BATE übermittelt haben.

⁵ Die Teilnehmer am Schweizer Markt und die Betreiber von organisierten Märkten müssen sämtliche Informationen, die sie der ElCom nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE übermittelt haben, während mindestens fünf Jahren ab dem Tag,

an dem die Handlung vorgenommen wurde, aufbewahren. Leitet die ElCom vor dem Ende der Frist ein Verfahren betreffend ein unzulässiges Marktverhalten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach dem Gesetz ein, so steht der Fristenlauf bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still.

Art. 18 Technische Einzelheiten der Übermittlung

¹ Die Übermittlungen von Informationen an die ElCom nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE müssen ausreichende technische Einzelheiten enthalten, um eine automatisierte Bearbeitung zu ermöglichen, insbesondere:

- a. genaue Angaben zu erworbenen und veräusserten schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten;
- b. den vereinbarten Preis und die vereinbarte Menge;
- c. die Daten und Uhrzeiten der Ausführung;
- d. die Parteien sowie die Zwischen- oder Endbegünstigten der Transaktion;
- e. alle weiteren relevanten technischen Einzelheiten zur Art des erteilten Handelsauftrags oder der abgeschlossenen Transaktion.

² Betreffen die Informationen einen Vertrag über die Lieferung von Gas oder Strom nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 BATE, der zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in den schweizerischen Elektrizitäts- oder Gastransportnetzen im Sinne von Artikel 12 Absätze 7 und 8 BATE bestimmt ist, so müssen sie eine zeitliche Auflösung der Lastgänge von fünfzehn Minuten für Strom und eine Stunde für Gas enthalten.

³ Die ElCom kann die natürliche oder juristische Person, die die Übermittlung vorgenommen hat, dazu auffordern, zusätzliche Informationen nachzuliefern.

⁴ Die Teilnehmer am Schweizer Markt müssen den Betreibern von organisierten Märkten auf Anfrage alle technischen Einzelheiten zur Verfügung stellen, die diese zur Erfüllung der Aufgabe nach Artikel 12 Absatz 4 BATE benötigen.

⁵ Teilnehmer am Schweizer Markt und Betreiber von organisierten Märkten, die der ACER gemäss den Regelungen der EU Informationen über ihre Handlungen übermitteln, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinne der Regelungen der EU betreffen, können die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE mit den gleichen technischen Einzelheiten wie nach diesen Regelungen vorgesehen der ElCom übermitteln.

2. Abschnitt: Handlungen, die der ElCom zu melden sind, und Meldefristen

Art. 19 Handlungen, die der ElCom laufend gemeldet werden müssen

¹ Soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, müssen Handlungen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte nach Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe b BATE betreffen und die einer Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE unterliegen, laufend der ElCom gemeldet werden.

² Wird ein Vertrag über die Lieferung von Strom oder Gas nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 BATE, bei dem es sich um einen Standardvertrag oder einen bilateralen Standardvertrag handelt, an einer Auktion gehandelt, an der die Handelsaufträge nicht öffentlich sind, so müssen nur die tatsächlich abgeschlossenen Transaktionen und die definitiven Handelsaufträge laufend der ElCom gemeldet werden.

³ Handlungen, die laufend gemeldet werden müssen, müssen innerhalb der folgenden Fristen gemeldet werden:

- a. im Falle eines Standardvertrags oder eines bilateralen Standardvertrags: innerhalb von 2 Arbeitstagen;
- b. im Falle eines Nicht-Standardvertrags: innerhalb von 10 Arbeitstagen.

⁴ Die Frist beginnt zu laufen:

- a. für Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 BATE und für Derivate nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BATE ab dem Zeitpunkt, zu dem die Handlung vorgenommen wurde;
- b. für Verträge über den Transport von Strom oder Gas nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 BATE ab der Bekanntgabe der Zuweisung;
- c. für tatsächlich abgeschlossene Transaktionen und definitive Handelsaufträge nach Absatz 2 ab dem Ende der Auktion.

Art. 20 Handlungen, die der ElCom periodisch gemeldet werden müssen

¹ Handlungen, die die folgenden schweizerischen Energiegrosshandelsprodukte betreffen, müssen der ElCom periodisch gemeldet werden:

- a. Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 BATE mit einer Verbrauchskapazität von mindestens 600 GWh pro Jahr, bei denen es sich um Nicht-Standardverträge handelt;
- b. Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 BATE, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in einem der folgenden Netze bestimmt sind:
 1. schweizerische Elektrizitätsnetze im Sinne von Artikel 12 Absatz 7 BATE, sofern es sich bei diesen Verträgen um bilaterale Standardverträge oder Nicht-Standardverträge handelt, oder
 2. schweizerische Gastransportnetze im Sinne von Artikel 12 Absatz 8 BATE;

- c. Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 BATE, die ausschliesslich die Speicherung von Gas betreffen und die für einen Zeitraum von zwölf Monaten oder länger abgeschlossen wurden;
- d. Derivate nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BATE ausschliesslich auf in der Schweiz gespeichertes Gas.

² Diese Handlungen müssen innerhalb der folgenden Fristen gemeldet werden:

- a. wenn sie Verträge nach Absatz 1 Buchstabe a betreffen: jedes Jahr spätestens am 31. Juli für das Halbjahr vom 1. Januar bis zum 31. Juni und am 31. Januar für das Halbjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember;
- b. wenn sie Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b betreffen: jeden Monat spätestens am letzten Tag des Folgemonats in aggregierter Form;
- c. wenn sie einen Vertrag nach Absatz 1 Buchstaben c oder d betreffen: jeden Monat spätestens am letzten Tag des Folgemonats.

Art. 21 Von der Übermittlungspflicht ausgenommene Handlungen

¹ Handlungen, die die folgenden schweizerischen Energiegrosshandelsprodukte betreffen und bei denen es sich um bilaterale Standardverträge oder Nicht-Standardverträge handelt, unterliegen nicht der Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE:

- a. Produkte, bei denen es sich um gruppeninterne Verträge handelt;
- b. Produkte, die über Systeme ausgeführt werden, die zwei oder mehr organisierte Märkte miteinander verbinden und die Zusammenführung von Handelsaufträgen erleichtern, und bei denen der Abschluss der Transaktion ausserhalb des Systems stattfindet (Systeme zur Zusammenführung von Handelsaufträgen);
- c. Produkte, die über sprachgestützte Vermittlerdienste erteilt werden und nicht auf elektronischen Anzeigen erscheinen;
- d. Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Strom oder Gas nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 BATE, die:
 1. die physische Lieferung von Strom betreffen, der in einer einzigen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW oder in mehreren Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wird, sofern es sich nicht um Standardverträge handelt,
 2. die physische Lieferung von Gas betreffen, das in einer einzigen Produktionsanlage mit einer Kapazität von höchstens 20 MW erzeugt wird, sofern es sich nicht um Standardverträge handelt, oder
 3. die Lieferung oder Verteilung an Gasversorger betreffen, die jährlich höchstens 100 MWh Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher verkaufen, sofern diese Verträge rein innerschweizerisch sind und das Gas ausschliesslich für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Netzgebiet des Gasversorgers bestimmt ist;

- e. Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 BATE, die ausschliesslich die Speicherung von Gas betreffen und die nicht unter Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c fallen.

² Handlungen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e betreffen, bei denen es sich um Standardverträge handelt, sind ebenfalls von dieser Übermittlungspflicht ausgenommen.

³ Besteht ein hinreichender Verdacht, dass einer der Verträge nach Absatz 1 zu Handlungen führt, die ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten darstellen, so kann die ElCom von den betreffenden Marktteilnehmern, Betreibern von organisierten Märkten, Betreibern von Systemen zur Zusammenführung von Handelsaufträgen oder Vermittlerdiensten verlangen, ihr alle Informationen über diese Handlungen zu übermitteln.

3. Abschnitt: Pflicht zur Meldung der Risikopositionen

Art. 22

¹ Die Teilnehmer am Schweizer Markt müssen der ElCom im Rahmen der Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE die folgenden Informationen übermitteln:

- a. ihre Risikopositionen in schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten, die physisch geliefert oder bar ausgeglichen werden müssen, für die 24 Monate nach dem betreffenden Referenzquartal im Sinne von Absatz 2;
- b. die voraussichtlich in der Schweiz erzeugte Menge Strom oder Gas; und
- c. den voraussichtlichen Strom- oder Gasverbrauch in der Schweiz, auf der Grundlage der von ihnen abgeschlossenen Verträge.

² Sie müssen der ElCom diese Informationen jedes Jahr spätestens übermitteln:

- a. am 30. April für das Quartal vom 1. Januar bis zum 31. März;
- b. am 31. Juli für das Quartal vom 1. April bis zum 30. Juni;
- c. am 31. Oktober für das Quartal vom 1. Juli bis zum 30. September;
- d. am 31. Januar für das Quartal vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

³ Sie müssen zudem:

- a. die Informationen für die 24 Monate nach dem betreffenden Referenzquartal pro Monat aggregieren;
- b. die Informationen nach Strom und Gas, nach Lieferpunkt und Lieferzone sowie nach Art des schweizerischen Energiegrosshandelsprodukts getrennt übermitteln; und
- c. sich auf den Stand am letzten Tag des Referenzquartals stützen und die gruppeninternen Verträge in ihren Berechnungen berücksichtigen.

⁴ Teilnehmer am Schweizer Markt, deren kumulierte jährliche Energiemenge aus ihren Positionen, ihrer Erzeugung und ihrem Verbrauch weniger als 600 GWh pro Jahr beträgt, müssen die Informationen nach Absatz 1 nicht übermitteln. Die Strommenge und die Gasmenge werden getrennt berechnet.

⁵ Die Teilnehmer am europäischen Markt müssen im Rahmen der Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a BATE die Informationen über ihre Risikopositionen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaats zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ElCom übermitteln.

4. Abschnitt: Übermittlung grundlegender Daten über Anlagen

Art. 23

¹ Nur die nationale Netzgesellschaft und die Betreiber eines schweizerischen Gastransportnetzes müssen der ElCom die grundlegenden Daten über Anlagen übermitteln, die einer Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b BATE unterliegen.

² Sie müssen nur die grundlegenden Daten über die folgenden Anlagen übermitteln, sobald sie ihnen bekannt sind:

- a. Anlagen des Übertragungsnetzes nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h StromVG;
- b. Gasleitungen, die zur Anbindung der Schweiz an ausländische Gasnetze, zur Durchleitung von Gas durch die Schweiz und zum Transport von Gas über lange Strecken in der Schweiz dienen;
- c. Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Gas, die direkt an die Anlagen und Leitungen nach den Buchstaben a und b angeschlossen sind.

³ Die ElCom kann zusätzliche Informationen über die Anlagen nach Absatz 2 verlangen, insbesondere Informationen über:

- a. die endgültigen Stromnominierungen zwischen zwei Gebotszonen;
- b. den Ausgleich von Abweichungen in den Stromübertragungsnetzen;
- c. die am Vortag für den nächsten Tag vorgenommenen Gasnominierungen und die letzten endgültigen Renominierungen der reservierten Kapazitäten.

⁴ Informationen nach Absatz 1, die bereits über die zentrale Plattform gemäss Artikel 17g StromVG³ ausgetauscht wurden, müssen nicht übermittelt werden.

⁵ Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Gas müssen der nationalen Netzgesellschaft oder den Betreibern eines schweizerischen Gastransportnetzes auf Anfrage die Informationen zur Verfügung stellen, die diese der ElCom nach Absatz 1 übermitteln müssen.

³ SR 734.7

8. Kapitel: Nutzung von Insiderinformationen und Marktpraxis

Art. 24 Nutzung von Insiderinformationen

¹ Artikel 19 Absatz 1 BATE gilt auch für Personen, die eine Insiderinformation dazu ausnützen, einen Handelsauftrag, der ein schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt betrifft, zu ändern oder zurückzuziehen oder einer anderen Person eine dahingehende Empfehlung abzugeben, sofern der ursprüngliche Handelsauftrag erteilt worden war, bevor die betroffene Person im Besitz der Insiderinformation war.

² Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a BATE gilt nicht für Informationen, die genutzt werden:

- a. durch einen Teilnehmer am Schweizer Markt, um einer fällig gewordenen Verpflichtung in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nachzukommen, die dieser Teilnehmer eingegangen ist, bevor er von der Insiderinformation Kenntnis erlangt hat;
- b. durch einen Stromerzeuger, einen Gasproduzenten oder einen Betreiber einer Strom- oder Gasspeicheranlage, um direkte physische Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten einer Erzeugungs- oder Speicheranlage zu decken, sofern dies:
 1. für die Erfüllung seiner bereits zuvor bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist, oder
 2. mit Zustimmung der nationalen Netzgesellschaft oder des betroffenen Betreibers eines schweizerischen Gastransportnetzes erfolgt und den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb dieses Netzes gewährleistet.

³ Informationen gelten als im Rahmen der Ausübung der Arbeit, des Berufs oder der Funktion der Inhaberin oder des Inhabers der Information genutzt, wenn:

- a. die Person, an die die Information weitergegeben wird, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten auf die Kenntnis der Information angewiesen ist; oder
- b. die Weitergabe der Information für den Abschluss eines Vertrags erforderlich ist, sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Information:
 1. die Empfängerin oder den Empfänger darauf hinweist, dass die Information nicht ausgenützt oder weitergegeben werden darf, und
 2. die Weitergabe der Information und die Mitteilung des Verbots nach Ziffer 1 dokumentiert.

Art. 25 Marktmanipulation

¹ Artikel 20 Absatz 1 BATE gilt nicht für Handlungen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben von Bund, Kantonen oder Gemeinden im Rahmen von Massnahmen vorgenommen werden, die:

- a. vom Bundesrat zur Abwendung einer Gefährdung der Strom- oder der Gasversorgung angeordnet wurden; oder
- b. der Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016⁴ dienen.

² Die ElCom prüft im Einzelfall, ob ein Verhalten nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 BATE auf gerechtfertigtem Grund beruht oder ob das Verhalten der Marktpraxis entspricht. Dabei berücksichtigt sie in der EU zugelassene Marktpraktiken und die folgenden Anforderungen:

- a. Die Marktpraxis gewährleistet einen hohen Grad an Transparenz;
- b. durch die Marktpraxis werden das Funktionieren der Marktkräfte und das angemessene Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage in hohem Grade gewährleistet;
- c. die Marktpraxis wirkt sich positiv auf die Marktliquidität und -effizienz aus;
- d. die Marktpraxis trägt den Handelsmechanismen des betreffenden Markts Rechnung und erlaubt es den Teilnehmern am Schweizer Markt, angemessen und rechtzeitig auf die durch die Marktpraxis entstehende neue Marktsituation zu reagieren;
- e. die Marktpraxis stellt kein Risiko für die Integrität der direkt oder indirekt verbundenen Märkte dar, auf denen Energiegrosshandelsprodukte gehandelt werden;
- f. den Ergebnissen von Untersuchungen dieser Praxis wird Rechnung getragen, insbesondere wenn die Praxis gegen Bestimmungen zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten verstossen hat, sei es auf dem betreffenden Markt oder auf direkt oder indirekt verbundenen Märkten, auf denen Energiegrosshandelsprodukte gehandelt werden; und
- g. den strukturellen Merkmalen des betreffenden Markts wird Rechnung getragen, insbesondere ob er reguliert ist oder nicht, welche Arten von Energiegrosshandelsprodukten gehandelt werden und welche Arten von Marktteilnehmern es gibt.

9. Kapitel: Gebühren und jährliche Aufsichtsabgabe

1. Abschnitt: Gebühren

Art. 26 Gebührenansätze

- ¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze nach Anhang 1.
- ² Die ElCom setzt die zu bezahlende Gebühr innerhalb des im Anhang festgelegten Ansatzes und in Abhängigkeit des durchschnittlichen Zeitaufwands für gleichartige Verrichtungen und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person fest.
- ³ Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person.
- ⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb der ElCom und Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person 100–500 Franken.
- ⁵ Für Verfügungen und Aufsichtsverfahren, die einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten aufweisen, kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.
- ⁶ Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann die ElCom einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erheben.

2. Abschnitt: Jährliche Aufsichtsabgabe

Art. 27 Grundsatz, Umfang und Bemessungsgrundlage

Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich gestützt auf die Gesamtkosten, die der ElCom im gesamten vorangegangenen Jahr für die Aufsicht über den betreffenden Bereich nach Abzug der Gebühren entstanden ist.

Art. 28 Fixe Grundabgabe und variable Zusatzabgabe

- ¹ Die jährliche Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen.
- ² Die variable Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe gedeckt sind.

Art. 29 Beginn und Ende der Abgabepflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der jährlichen Aufsichtsabgabe beginnt am Tag der Eintragung des Teilnehmers am Schweizer Markt ins Register der Marktteilnehmer durch die ElCom und endet mit seiner Löschung aus dem Register.

Art. 30 Erhebung der Abgabe und Rechnungsstellung

- ¹ Die ElCom erhebt die jährliche Aufsichtsabgabe gestützt auf ihre Kosten und Einnahmen für das der Abgabenerhebung vorangegangene Jahr.
- ² Im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2027 erhebt die ElCom die Aufsichtsabgabe halbjährlich.
- ³ Sie stellt jedem betroffenen Teilnehmer am Schweizer Markt eine Rechnung über die jährliche Aufsichtsabgabe zu; diese enthält die Einzelheiten der Bemessung der variablen Zusatzabgabe.

Art. 31 Bemessung der fixen Grundabgabe

- ¹ Die fixe Grundabgabe beträgt 250 Franken pro Jahr und Teilnehmer am Schweizer Markt, der über das gesamte vorangegangene Jahr bei der ElCom nach Artikel 4 BATE registriert war.
- ² Beginnt oder endet die Abgabepflicht unterjährig, so wird die Abgabe *pro rata temporis* reduziert.

Art. 32 Bemessung der variablen Zusatzabgabe und Rechnungsstellung

- ¹ Die variable Zusatzabgabe wird für jeden Teilnehmer am Schweizer Markt getrennt anhand der folgenden, über das gesamte vorangegangene Jahr ermittelten Werte bemessen:
 - a. C: Summe der Kosten, die der ElCom für den betreffenden Aufsichtsbereich entstanden sind;
 - b. E: Summe der Gebühren, die die ElCom für den betreffenden Aufsichtsbereich erhoben hat;
 - c. T: Summe der fixen Grundabgaben nach Artikel 31, die die ElCom für den betreffenden Aufsichtsbereich erhoben hat;
 - d. N: Gesamtzahl der Übermittlungen nach Artikel 12 BATE an die ElCom, die von allen Teilnehmern am Schweizer Markt, die dem jeweiligen Aufsichtsbereich angehören, vorgenommen wurden;
 - e. U: Gesamtzahl der Übermittlungen nach Artikel 12 BATE an die ElCom, die vom betroffenen Teilnehmer am Schweizer Markt vorgenommen wurden.

- ² Die ElCom bemisst die variable Zusatzabgabe jedes Teilnehmers am Schweizer Markt nach der folgenden Formel:

$$\frac{(C - E - T)}{N} \times U$$

10. Kapitel: Datenbearbeitung und Informationssystem

Art. 33

¹ Das von der ElCom betriebene Informationssystem enthält folgende Personendaten und Daten juristischer Personen:

- a. in Bezug auf die Teilnehmer am Schweizer Markt:
 1. die bei ihrer Registrierung bei der ElCom übermittelten Informationen nach Artikel 4 BATE und Artikel 5 dieser Verordnung,
 2. die bei der Bezeichnung einer Vertretung in der Schweiz übermittelten Informationen nach Artikel 6 BATE,
 3. die Informationen über Insiderinformationen nach Artikel 7 BATE und Artikel 12 dieser Verordnung,
 4. die Informationen über Insiderinformationen, deren Veröffentlichung aufgeschoben wurde, nach Artikel 8 BATE und Artikel 13 dieser Verordnung,
 5. die Informationen über ihre Handlungen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, nach Artikel 12 BATE und Artikel 18 dieser Verordnung,
 6. die grundlegenden Daten über ihre Anlagen nach Artikel 12 BATE und Artikel 23 dieser Verordnung,
 7. die Informationen über ihre Risikopositionen nach Artikel 22,
 8. die Informationen über ihre Handelssysteme und den direkten elektronischen Zugang nach den Artikeln 16 und 17 BATE und Artikel 7 dieser Verordnung;
- b. in Bezug auf die Teilnehmer am europäischen Markt:
 1. die bei ihrer Registrierung bei der ElCom übermittelten Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU übermitteln, nach Artikel 4 BATE,
 2. die Insiderinformationen, die sie veröffentlichen, und diejenigen, deren Veröffentlichung gemäss den Regelungen der EU aufgeschoben wurde,
 3. die Informationen über ihre Handlungen, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinne der Regelungen der EU betreffen, nach Artikel 12 BATE,
 4. die grundlegenden Daten über ihre Anlagen im Sinne der Regelungen der EU nach Artikel 12 BATE,
 5. die Informationen über ihre Risikopositionen im Sinne der Regelungen der EU nach Artikel 22,
 6. die Informationen über ihre Handelssysteme und den direkten elektronischen Zugang im Sinne der Regelungen der EU nach den Artikeln 16 und 17 BATE und Artikel 7 dieser Verordnung;
- c. in Bezug auf die Vermittler am Schweizer Markt, einschliesslich der organisierten Märkte:

1. die Informationen aus ihrem Orderbuch nach Artikel 12 BATE,
2. die Informationen, die im Sinne von Artikel 18 BATE gemeldet wurden;
- d. in Bezug auf die Betreiber von Plattformen für Insiderinformationen: die bei ihrer Registrierung und Zulassung bei der ElCom übermittelten Informationen nach Artikel 9 BATE und den Artikeln 8 und 9 dieser Verordnung;
- e. in Bezug auf die Betreiber von Meldemechanismen: die bei ihrer Registrierung und Zulassung bei der ElCom übermittelten Informationen nach Artikel 13 BATE und den Artikeln 14 und 15 dieser Verordnung;
- f. die Informationen über im Gesetz vorgesehene Verfahren, insbesondere über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Verfahren durch die ElCom, über aufsichtsrechtliche Massnahmen, Verwaltungssanktionen, Berufs- oder Tätigkeitsverbote oder entsprechende von der ElCom verhängte Durchführungsmassnahmen sowie über Verurteilungen durch die Strafverfolgungsbehörden gemäss Artikel 24 Absatz 1 BATE;
- g. die Informationen, die Gegenstand eines Amts- oder Rechtshilfverfahrens gemäss den Artikeln 35–37 und 40 BATE sind.

² Nur die Mitarbeitenden der ElCom haben Zugang zum Informationssystem nach Absatz 2.

³ Die ElCom gewährleistet einen sicheren Betrieb des Systems und schützt die Daten mit organisatorischen und technischen Mitteln vor unberechtigtem Zugriff.

⁴ Sie bewahrt die im Informationssystem gespeicherten Daten so lange auf, wie sie sie benötigt, längstens aber während zehn Jahren ab dem Datum der Datenlieferung.

⁵ Wird ein Verfahren betreffend ein unzulässiges Marktverhalten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach dem Gesetz eingeleitet, so steht der Fristenlauf nach Absatz 4 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still.

⁶ Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 stellt die ElCom die Vernichtung der Daten sicher. Die Bestimmungen des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁵ bleiben vorbehalten.

11. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 34 Bezeichnung einer Vertretung in der Schweiz

Die Teilnehmer am Schweizer Markt müssen spätestens am 1. April 2027 die Informationen über ihre Vertretung gemäss Artikel 6 BATE übermitteln.

⁵ SR 152.1

Art. 35 Veröffentlichung von Insiderinformationen und Übermittlung von Informationen an die ElCom

Die Teilnehmer am Schweizer Markt können die Veröffentlichung von Insiderinformationen nach den Artikeln 7 und 8 BATE und die Übermittlung der Informationen an die ElCom nach Artikel 12 BATE bis zum 31. März 2027 aufschieben.

Art. 36 Meldung der Risikopositionen

¹ Die Pflicht zur Meldung der Risikopositionen nach Artikel 22 gilt ab dem 1. April 2027.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Frist nach Absatz 1 in Abhängigkeit vom Inkrafttreten der entsprechenden Regelung der EU verlängern.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Technische und administrative Vorschriften des Bundesamtes für Energie (BFE)

Das BFE erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften für die Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung. Es kann insbesondere:

- a. die minimalen technischen und administrativen Anforderungen festlegen;
- b. internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen, Weisungen der ElCom sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.

Art. 38 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 26)

Gebührenansätze

	Franken
1 Verfügungen über die Registrierungs- und die Zulassungspflicht	
1.1 Registrierung eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder eines Teilnehmers am europäischen Markt (Art. 4 BATE)	100–350
1.2 Erteilung der Zulassung an einen Betreiber einer Plattform für Insiderinformationen (Art. 9 BATE) oder an einen Betreiber eines Meldemechanismus (Art. 13 BATE)	3000–15 000

Anhang 2
(Art. 38)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008⁶ (StromVV)

Art. 8a^{septies} Abs. 5 Bst. a

Er muss auf Verlangen bekannt geben:

- a. der ElCom: die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben im Rahmen des StromVG oder des Bundesgesetzes vom 21. März 2025 über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE);

Art. 26a^{bis}, 26b und 26c

Aufgehoben

2. Verordnung vom 25. November 2015⁷ über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV)

Art. 62 Abs. 1 Bst. f

- f. der Elektrizitätskommission: zu Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte, deren Basiswert Strom oder Gas ist.

⁶ SR 734.71
⁷ SR 958.11